

Diejenigen Geschäftsinhaber jedoch, denen nach § 6 der angezogenen Bekanntmachung der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Wein, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren, Butter, Käse, Eiern, Fisch- und Feinkostwaren, sonst an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr und von 11 bis 2 Uhr nachmittags gestattet ist, dürfen an eingangs genannten Sonntagen ihre Verkaufsstätten erst von 4 Uhr nachmittags wieder öffnen, während für Zigarren- und Tabakhändler, sowie Schokoladen- und Zuckerwarenverkaufsstellen (Spezialgeschäfte) die ihnen an anderen Sonn- und Festtagen nachgelassenen Verkaufsstunden

von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags für die eingangs bezeichneten Sonntage wegfallen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 146 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, bez. § 11 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden.

Tarif für Erhebung der städtischen Eingangsgabgaben.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Abgabenerhebung	Abgabensatz	Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Abgabenerhebung	Abgabensatz
1	Verzehrbare Erzeugnisse aus Weizen an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Grieß, Graupen u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks	50 kg	1 20	12	Zahme Gänse	1 Stück	— 20
2	Backwerk aus Weizenmehl und Weizenschrot, Kuchen u. Pfefferkuchen, Nudeln	50 kg	— 90	13	Zahme Enten, Kapauen und Pouarden	1 Stück	— 12
3	Verzehrbare Erzeugnisse aus Roggen, Hafer, Gerste und anderen mehlhaltigen Früchten an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Grieß, Graupen, Grütze u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks	50 kg	— 50	14	Haushühner	1 Stück	— 5
4	Backwerk aus den unter 3 gedachten Mehl- und Schrotarten	50 kg	— 45	15	Tauben	1 Stück	— 2
5	Doppel- und Lagerbier, einschl. des sogenannten bairischen und im Zollvereine gebrauten sogenannten böhmischen Bieres, sowie aller zollvereinsausländischen Biere	1 Hektol.	— 60	16	Fische und Krebse in lebendem oder totem Zustande, frisch, gesalzen, geräuchert, gepökelt, getrocknet oder anders zubereitet, einschließlich der Pfahlmuscheln, jedoch mit Ausnahme der Salzheringe und Pöcklinge	1 kg	— 4
6	Einfaches und Halbbier	1 Hektol.	— 25	17	Tafelbouillon, Fleischertrakte und Fleischpräparate anderer Art, Fleisch- und Gänseleberpasteten, Kaviar, Austern, Hummern und Schildkröten, einschließlich der aus Seevögeln dieser Arten hergestellten Genußmittel	1 kg	— 20
7	Rot-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Wildfleisch	1 kg	— 12	18	Kunstbutter	1 kg	— 4
8	Fasanen	1 Stück	— 40	19	Frisches Fleisch, Fett, Insekt	1 kg	— 4
9	Auerwild, Birkwild, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen u. dergl. größeres Flugwild, Trut- und Perlhühner	1 Stück	— 30	20	Gesalzene und geräucherte Fleischwaren	1 kg	— 6
10	Hasen	1 Stück	— 25	21	Wurstwaren	1 kg	— 9
11	Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Kridenten, Kramsvögel u. dergl. kleineres Flugwild	1 Stück	— 10	22	Ochsen, Stiere und Samenrinder	1 Stück	10 —
11a	Wilde Kaninchen	1 Stück	— 5	23	Anderes Rindvieh, über 150 kg schwer	1 Stück	8 —
				24	Kälber und Kalben von über 65 bis mit 150 kg schwer	1 Stück	2 —
				25	Kälber bis mit 65 kg schwer	1 Stück	1 —
				26	Schweine	1 Stück	2 —
				27	Schafvieh	1 Stück	— 50
				28	Ziegenvieh	1 Stück	— 15

Anmerkungen:

I. Zu 1—4. Falls die unter 1 und 3 genannten Erzeugnisse und das unter 2 und 4 genannte Backwerk aus mehreren nach verschiedenen Abgabensätzen zu vernehmenden Erzeugnissen gemischt oder zubereitet sind, wird die Abgabe nach dem Satze erhoben, welcher für die der Menge nach vorherrschende Sorte festgestellt ist. Wenn zweifelhaft ist, welche Sorte vorherrscht, wird bei der Einbringung der höhere Tariffatz Nr. 1 oder 2 erhoben, bei der Ausführung der niedrigeren Satz unter Nr. 3 oder 4 gewährt.

II. In allen denjenigen Fällen (Nr. 1—4, 7, 16—21 des Tarifs), wo es sich um Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte handelt, ist das Bruttogewicht des abgabepflichtigen Gegenstandes der Abgabeberechnung zugrunde zu legen, wenn nicht sofort und ohne weiteres das Nettogewicht des einzubringenden Gegenstandes nachgewiesen und die Zugrundelegung dieses nachgewiesenen Nettogewichtes bei der Berechnung der Abgabe ausdrücklich verlangt wird.

Unbeschadet dessen kann der Rat mit bestimmten Einbringern besondere, hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. (§ 13 des Regulativs.)

III. Schlachtvieh, wenn es bereits getötet eingebracht wird, ist, auch wenn die Haut und die Eingeweide noch nicht entfernt sind, bei Berechnung der Eingangsgabgabe als Fleisch zu behandeln.

IV. Unter den Begriff „Salzheringe“ sind hier nur die in Tonnen in den Handel kommenden, lediglich mit Seesalz zubereiteten Vollheringe zu rechnen, alle übrigen zur Gattung der Heringe gehörigen Fische, insbesondere „Heringe in Gelee“ und die sogenannten „Delikatess-, Matjes- usw. Heringe“, ebenso die kleinen Heringarten, die wie Brisklinge usw. vielfach den Urstoff zu russischen Sardinen, unechten Anchovis usw. abgeben, sind dagegen nach Nr. 16 des Tarifs A abgabepflichtig.

V. Für Schlachtviehstücke, von denen das noch als genießbar befundene Fleisch seinem ganzen Umfange nach durch polizeiliche Verfügung der städtischen Freibank überwiesen worden ist, wird die Hälfte der bei der Einfuhr des betreffenden Viehstücks erlegten städtischen Eingangsgabgabe gegen Rückgabe der zugehörigen Abgabequittung dann zurückgezahlt, wenn die Anmeldung von dergleichen Rückvergütungsansprüchen binnen der in § 7 gegenwärtigen Regulativs festgesetzten Frist erfolgt.